

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

69. Sitzung (21.01.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Neunundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Januar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Großh. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,	des Fhrn. v. Rüd t, und
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg, des Fhrn. v. Andlaw,	" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim.
" " v. Böcklin,	Von Seiten der Regierungskommission:
	Herr Ministerialrath Bogelmann.

Unter dem Vorstze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) den von der ersten Kammer angenommenen und mit der Beitrittserklärung der zweiten Kammer versehenen Gesetzentwurf über die Trennung des Hüttenwerks Albruck von dem Gemeindeverbande mit Kiesenbach;

Beilage Nro. 310 (ungedruckt)

2) eine Adresse auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbausteuer;

Beilage Nro. 311.

3) eine Adresse auf Herstellung des freien Gebrauchs der Presse;

Beilage Nro. 312.

Der Gegenstand sub 3 wird an eine Vorberathung verwiesen.

Der erste Secretär Fehr. v. Göler d. ä. übergibt hierauf eine Petition des Directionscomitès sämtlicher Großh. Badischen Industrievereine um Erwirkung von Schutzzöllen,

Beilage Nro. 313 (ungedruckt)

welche an die für die Zollgegenstände bereits bestehende Commission verwiesen wird.

Von dem Secretariat wird sodann die Anzeige erstattet, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1) für die Adresse wegen der Flußbausteuer:

Herr Oberforstrath v. Gemmingen,

„ Oberforstmeister v. Kettner,

Frhr. v. Göler d. ä.;

2) für den Staatsvertrag mit Württemberg:

Herr Generalmajor v. Lasollaye,

„ Geh. Rath v. Reck,

Frhr. v. Göler d. j.

Der Tagesordnung gemäß erstattet

Oberforstrath v. Gemmingen den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer mit Modificationen angenommenen Gesetzesentwurf, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesetzes betreffend.

Beil. Nr. 314.

Die Kammer beschließt mit Zustimmung der Großh. Regierungskommission die Discussion in abgekürzter Form über diejenigen Artikel, die in der zweiten Kammer eine Aenderung erlitten haben.

Art. 2.

Frhr. v. Marschall: Ich bitte um Aufklärung darüber, was die zweite Kammer bewogen haben mag, einen halben Tag Gefängniß gleich zu stellen einem Tage öffentlicher Arbeit, nachdem jetzt natürlich ein Tag öffentlicher Arbeit gleich steht einem Tage Gefängniß.

Oberforstrath v. Gemmingen: In dem Commissionsberichte der zweiten Kammer sind die Gründe dieser Abänderung ausführlich auseinandergesetzt.

Frhr. v. Marschall: So viel ich mich erinnere, sind diese Gründe bei der Discussion in der zweiten Kammer nicht nur widersprochen, sondern auch widerlegt worden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Hierüber kann ich keine Auskunft ertheilen, da ich verhindert war, der Sitzung der andern Kammer anzuwohnen.

Reg. Comm. Ministerialrath Bogelmann: Ich muß mich in dieser Beziehung auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer berufen, welche in ihrer Mehr-

heit die dort erwähnten Gründe getheilt hat. Ich hätte zwar gewünscht, daß dieses Abßßen in dem Gefängnisse nicht so erleichtert worden wäre, weil es doch immer nur eine Strafe ist, die dritten Orts erst angewendet wird. Allein ich habe keinen großen Werth darauf gelegt, weil der Richter jederzeit wegen ungehorsamen Ausbleibens bei der öffentlichen Arbeit eine besondere Strafe bis zu acht Tagen Gefängniß verfügen kann.

Major v. Türkheim: Wer noch Ehre im Leibe hat, wird sich eher einen ganzen Tag einsperren lassen, als einen Tag öffentlich arbeiten. Ich kann daher diese Bestimmung nur für eine Begünstigung der Frevler ansehen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Dieses öffentliche Arbeiten geschieht im Wald, und daher nicht gerade unter den Augen des Publicums. Es ist zu erwägen, daß die Sträflinge im Gefängniß ihrer Freiheit beraubt, für ihre Familien nicht sorgen können, während der Arbeitssträfling, nachdem er kaum acht Stunden des Tages gearbeitet hat, den Abend zu Hause zubringt und sich Etwas zu verdienen im Stande ist.

Geh. Rath v. Reck: Das Resultat der erwähnten Bestimmung wird wohl sein, daß die Dauer der Arbeitsstrafe bei der Verwandlung dieser in Gefängnißstrafe auf die Hälfte reducirt wird. Das Erkenntniß lautet nämlich ursprünglich auf Geldstrafe; wenn diese nicht bezahlt werden kann, so soll sie in öffentliche Arbeit verwandelt werden, und erst dann, wenn sich hiezu keine Gelegenheit darbietet, oder sonst ein Hinderniß vorhanden ist, tritt die Gefängnißstrafe ein. Wenn also zwei Tage öffentliche Arbeit so viel gelten, als ein Tag Gefängniß, so müßte der Frevler, wenn er z. B. 10 fl. Geldstrafe zu bezahlen hätte, und diese nicht zu entrichten vermöchte, zwanzig Tage öffentlich arbeiten. Würde er diese Arbeit nicht leisten, so käme er nach dem Beschlusse der zweiten Kammer nur zehn Tage in das Gefängniß. Die Strafe würde daher in Bezug auf die Dauer auf die Hälfte reducirt.

Frhr. v. Marschall: Das Raisonnement in dem Berichte der andern Kammer scheint mir nicht stichhaltig zu sein, was auch der Herr Regierungskommissär

einigermassen zugestanden hat; eine Stunde im Gefängniß steht nicht gleich einer Stunde öffentlicher Arbeit; wo die Strafart verschieden ist, kann man aus der ungleichen Strafdauer kein Mißverhältniß argumentiren. Zudem wird durch das Amendement der zweiten Kammer die Ersetzung der Gefängnißstrafe im Gegenseze der öffentlichen Arbeit befördert werden, was in keiner Beziehung wünschenswerth ist. Ich kann also die Ansicht der andern Kammer nicht theilen, halte übrigens, da in der Befugniß des Richters, bei der Strafverwandlung einen Strafzusatz zu erkennen, einiges Correctiv liege, die Sache nicht von der Bedeutung, daß man nur darum den Gesetzentwurf wieder an die zweite Kammer zurückgeben sollte.

Der Commissionsantrag, der Fassung der zweiten Kammer beizutreten, wird sofort angenommen.

Art. 6

wird ohne Bemerkung genehmigt.

Art. 9.

Staatsrath Nebeniüs: Ich erlaube mir eine Frage, welche eigentlich auf den §. 14 Bezug hat, nämlich die Frage, warum dort nicht auch der §. 208 des Forstgesetzes angezogen ist. Es scheint mir dieses auf einem Versehen zu beruhen.

Der Art. 14 dieses Entwurfs bestimmt nämlich, daß das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen Gefängniß auszusprechen ist, den ordentlichen Strafgerichten gebühre, und auf dieselben die in den §§. 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 des Forstgesetzes enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung finden. Es würde daher in diesen Straffällen, selbst wenn Arbeitshausstrafe eintritt, der §. 208 in Geltung bleiben, welcher lautet: die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder anderer im §. 187 genannten Personen hat, in so weit sie mit dem Inhalt der vorschristsmäßig geführten und beurkundeten Tagbücher oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevlers, so wie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, so fern nicht im einzelnen Falle Gründe vor-

handen sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird."

Diese Bestimmung steht aber in directem Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen der neuen Proceßordnung über den Beweis; denn diese enthält die Regel, daß es, das Vorhandensein der Beweisminima vorausgesetzt, lediglich dem Ermessen des Richters überlassen ist, eine Anschuldigungsthatfache als wahr anzunehmen oder nicht. Sodann wird hier dem Richter, welchem in jenem Proceßgesetze in Bezug auf die Schuldigerklärung sehr geringe Schranken gesetzt sind, diese noch mehr erleichtert; dies halte ich aber in schweren Fällen, wo auf Arbeitshausstrafe erkannt werden kann, doch für bedenklich. Es hängt lediglich von einem Manne, einem niedern Diener ab, ob er einen Namen in das Register einträgt und angibt. Dabei kann eine Pflichtwidrigkeit oder ein Irrthum unterlaufen. Es scheint mir daher nicht rathsam, jedes weitere Erforderniß zur Schuldigerklärung auszuschließen.

Oberforstrath v. Gemmingen erläutert die Nothwendigkeit der Bestimmung des §. 208 auch in den Fällen des Art. 14 aus der Schwierigkeit, den objectiven und subjectiven Thatbestand des Frevlers nach der allgemeinen gesetzlichen Beweisstheorie herzustellen. Die Entdeckung desselben beruhe meistens nur auf der Wahrnehmung des Waldhüters. Verlange man zur Uebersführung des Frevlers eine weitere übereinstimmende Zeugenaussage oder das Geständniß dieses, so werde eine Schuldigerklärung in höchst seltenen Fällen erfolgen können.

Staatsrath Nebeniüs: Ich möchte nur kurz noch bemerken, daß ich den §. 208 in dem frühern Gesetze für ganz angemessen hielte, weil wir bisher die strenge Beweisstheorie hatten. Nach dem neuen Proceßgesetze verlassen wir aber dieselbe; wenn der Richter die Angabe des Waldhüters hat, so ist ihm darnach die Verurtheilung sehr erleichtert; er bedarf zu dieser Angabe nur eines entfernten Judiciums, um die Strafe zu erkennen. Das Gefährliche der Bestimmung des §. 208 liegt hauptsächlich darin, daß der Richter auf die Anzeige des Waldhüters das Schuldig aussprechen muß.

Oberforstrath v. Gemmingen: Das Forstgesetz hat den Grundsatz angenommen, daß die Strafe auf die Anzeige der Bediensteten erfolgen muß. Hierauf beruht die ganze Wirksamkeit und zum Theil das Singuläre dieses Gesetzes.

Geb. Rath Vogel: Man hat bei der frühern Verhandlung über diesen Theil des Forstgesetzes sich am allermeisten darüber beklagt, daß in sehr vielen Fällen eine Schuldigerklärung bei den Hofgerichten nicht stattfinden konnte, weil es an dem genügenden Beweise fehlte, und man hat es daher als Bedürfnis erkannt, den §. 208 durch das Gesetz auch bei hofgerichtlichen Erkenntnissen zur Anwendung kommen zu lassen. Mir scheint, daß dieser Satz durch das neue Gesetz über die Strafproceßordnung nicht wegzufallen hat.

Man hat in dem neuen Gesetz über den Beweis in Strassachen es allerdings dem Richter viel leichter gemacht, nach seiner wohlbegründeten Ueberzeugung das Schuldig aussprechen zu können. Man kann aber nicht sagen, daß es eigentlich keinen directen Beweis mehr gibt, und in dem Falle des §. 208 des Forstgesetzes soll ein directer Beweis vorhanden sein, jedoch mit der in dem Paragraphen selbst bemerkten Beschränkung. Die Bestimmung, die dadurch vorgeschlagen ist, halte ich für sehr zweckmäßig, und finde kein Bedenken dabei.

Staatsrath Nebenius: Ich spreche nicht von der großen Mehrzahl der Fälle, sondern nur von den Fällen, wo eine schwerere Strafe eintreten soll. Was die gewöhnlichen Frevel betrifft, so erkenne ich die unbedingte Nothwendigkeit an, den Paragraphen beizubehalten; aber da, wo von Arbeitsstrafen die Rede ist, halte ich den §. 208 für bedenklich.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß hier von Rückfällen und Gewohnheitsfreveln die Rede ist. Es wird der Waldschütze keinen Grund haben, wenn er einen Frevel zehnmal richtig angezeigt hat, denselben das erstemal falsch anzugeben.

Fehr. v. Göler d. j.: Ich bin mit der Ansicht des Herrn Geb. Rathes Vogel einverstanden und glaube,

daß es zur Beruhigung des Herrn Staatsraths Nebenius dienen könnte, daß, sobald die Angabe eines Waldhüters nicht glaubwürdig erscheint, d. h. wenn sie an irgend einem Mangel leidet, oder Gründe vorliegen, welche die Wahrheit seiner Ausgabe zweifelhaft machen, der Richter nicht gezwungen ist, den Angeeschuldigten zu verurtheilen. Dies wurde bisher so gehalten, und wird auch in Zukunft so gehalten werden müssen.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Die Regierung hat eine Allegation des §. 208 absichtlich unterlassen; es war ihr darum zu thun, daß an diesem Paragraphen keine Aenderung gemacht werde. Diese Absicht erhellt auch aus dem neuen §. 169 d, wornach, bei der Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten ist, die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlicher Erkenntnisse keiner weiteren Prüfung und Entscheidung der Gerichte unterliegen soll. Die in dem §. 208 selbst enthaltenen Beschränkungen werden die ange deuteten Gefahren beseitigen.

Zudem liegt ein Frevel, auf welchen eine höhere Strafe als vier Wochen Gefängniß festgesetzt ist, in der Regel nur dann vor, wenn Jemand sich eines Rückfalles schuldig macht, oder ein Erwerbs- oder Gewohnheitsfreveler wird. Es liegt also immer eine Reihe von Erkenntnissen vor, bis diese höhere Strafe erkannt werden kann.

Staatsrath Nebenius: Ich könnte mich allerdings bei der Bemerkung des Fehr. v. Göler d. j. beruhigen; der Richter hat hier zu erwägen, ob er die Aussage glaubhaft findet. Das, was der Herr Regierungskommissär gesagt hat, beruhigt mich aber nicht; denn alle Erkenntnisse, die vorhergegangen sind, können dieselbe Basis haben, nämlich die Aussage ein und desselben Waldhüters.

Geb. Rath Vogel: Es kommt lediglich auf die praktische Frage an, welche Kraft man der Anzeige eines verpflichteten Waldhüters beilegen will. Nach früheren Grundsätzen hatte man angenommen, es sei nur ein sogenannter halber Beweis dadurch vorhanden, und es wäre nöthig gewesen, immer zwei Waldhüter an einander zu binden und sie vereinigt im Walde herum-

gehen zu lassen, damit überall zwei Zeugen vorhanden gewesen wären.

Ueberseht man die früheren Bestimmungen oder Grundsätze in die Sprache des jetzigen Entwurfes der Strafprozeßordnung, so kann man sagen: die Angabe eines verpflichteten Waldhüters, wenn sie mit den ordnungsmäßigen Aufzeichnungen übereinstimmt, soll ein förmliches oder unmittelbares Beweismittel bilden, und nicht bloß eine Anzeige sein.

Bei der Abstimmung wird der Art. 9 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Ebenso

Art. 11,

wozu nichts erinnert wird.

Geh. Rath Vogel: Ich habe einige Worte hinzuzufügen über einen Artikel, der heute nicht vorgekommen ist, nämlich über die Bestimmung des Art. 4, daß eine Gefängnißstrafe nur auf den Antrag eines Sträflings geschärft werden kann.

Oberförst Rath v. Gemmingen: Wir haben diesen Artikel ja schon angenommen.

Geh. Rath Vogel: Ich will mit der allgemeinen Bemerkung mich begnügen, daß ich einem solchen Grundsatz wiederholt und entschieden widersprechen muß. Ich protestire dagegen, daß es von dem Verurtheilten abhängt, oder in sein Belieben gesetzt werde, ob die Strafe geschärft werden soll oder nicht. Wenn man den Grundsatz über ein solches Belieben in den höheren Strafgebieten verfolgen wollte, so würde man zu ungeeigneten und bedauerlichen Erscheinungen kommen. Ich berufe mich auf frühere Ausführungen und auf den Antrag im Commissionsbericht der zweiten Kammer.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es enthält der Art. 4 durchaus nichts davon, daß der Sträfling die Abkürzung der Strafdauer durch Schärfung der erkannten Gefängnißstrafe verlangen kann, sondern nur das Verbot für den Richter, keine Schärfung zu erkennen, wenn der Sträfling nicht darauf anträgt.

Fehr. v. Marschall: Der Artikel sagt, daß der Richter auf eine Strafschärfung nur erkennen dürfe,

wenn der Sträfling darin eine Strafmilderung erblickt; daß hierin ein offener Widerspruch liegt, ist kaum zu bestreiten. Ich theile vollkommen die von dem Herrn Geh. Rath Vogel ausgesprochene Ansicht über diese ganz anomale Bestimmung.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Sie ist aus dem frühern Forstgesetze herübergegangen und durchaus nicht bedenklich, da es ja immer in dem Willen des Richters liegt, ob er die Schärfung zulassen will.

Fehr. v. Marschall: Die Berufung auf das Forstgesetz ist keine Rechtfertigung; denn nach den gemachten Erfahrungen haben die Bestimmungen dieses Gesetzes eher die Präsumtion gegen, als für sich.

Staatsrath Rebenius: Der Grundsatz, daß die Handlungsweise des Richters nicht von dem Willen des Angeeschuldigten abhängig gemacht werden solle, mag im Allgemeinen als sehr richtig gelten; allein man braucht keinen Grundsatz auf die äußerste Spitze zu treiben. Ich halte den Art. 4 für ganz angemessen; denn der Richter soll auf die ökonomischen Verhältnisse der Familie des Sträflings Rücksicht nehmen und darnach die Gefängnißstrafe durch Schärfung abkürzen oder nicht.

Oberförst Rath v. Gemmingen: Das Gesetz setzt eine ähnliche Bestimmung bei der öffentlichen Arbeit fest.

Geh. Rath Vogel: Man hat auf den im Art. 9 angeführten §. 168 a zu sehen, worin vorgeschrieben ist, daß und wie der Richter auf alle thatsächlichen und persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hat, man müßte also in jenen Paragraphen, wenn man den Grundsatz des Art. 4 annehmen will, noch weiter aufnehmen, daß der Richter auch den Frevler fragen solle, wie es ihm am lieblichsten ist.

Nach dem Schlusse der Discussion wird der ganze Gesetzentwurf sofort durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einhellig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung folgender Commissionsberichte durch den Geh. Rath v. Red:

1) über die Adresse der zweiten Kammer, die Compe-

tenz der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden be-
treffend,

Beil. Nr. 315;

2) über die Adresse der zweiten Kammer, auf Vorlage
eines Polizeistrafgesetzes,

Beil. Nr. 316.

Die Kammer beschließt, mit Umgehung der Verlesung,
den Druck dieser Berichte.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Fehr. v. Göler.

F. v. Kettner.